

Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf,
KR 2.23

FFH-Ausnahmeprüfung gemäß
§ 34 BNatSchG

FFH-Gebiet „Kleine Röder“
(DE 4546-301)

im Auftrag des



Landesamt für Umwelt (LfU)
Brandenburg

Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, KR 2.23

FFH-Ausnahmeprüfung gemäß § 34 BNatSchG

FFH-Gebiet „Kleine Röder“ (DE 4546-301)

Im Auftrag des
Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU)
Abteilung W2, Referat W21 - Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau
Seeburger Chaussee 2,
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Planungsbüro Förster
Dudenstraße 15
10965 Berlin

Tel.: 030 / 78 99 03 96
Fax: 030 / 78 99 03 97
E-Mail: mail@planungsbuero-forster.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Andrea Nissen

Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	4
2	Alternativenprüfung	5
2.1	Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens	5
2.2	Bewertung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000	6
2.2.1	Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen.....	6
2.2.2	Vergleichende Bewertung der Alternativen unter FFH-Gesichtspunkten und hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit	8
2.3	Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung.....	9
3	Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	10
4	Festlegung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	10
4.1	Darstellung von Art und Umfang der auszugleichenden Beeinträchtigungen	10
4.2	Typ und Art der Maßnahme zur Kohärenzsicherung.....	11
4.3	Beschreibung des Ist-Zustands des Umsetzungsgebiets.....	11
4.4	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	12
4.5	Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen	13
4.6	Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung.....	14
5	Zusammenfassung	14
6	Literatur und Quellen	16

Anhang 1 Regelprofile Variante 1 und Variante 2

1 Anlass

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), Abteilung W2, Referat W21 - Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau - plant auf dem linksseitigen Röderdeich bei Zobersdorf eine Beseitigung der beim Hochwasser 2010 aufgetretenen Deichschäden. Neben der Erhöhung des Deiches ist eine Sicherung der Böschungen erforderlich, da eine hohe Schubspannung im Hochwasserfall an der Kleinen Röder besteht. Zusätzlich bedarf es eines Schutzes vor Grabungen des Bibers an der Böschung der Kleiner Röder, der im Gebiet vorkommt.

Da die Baumaßnahmen innerhalb des bestätigten FFH-Gebietes „Kleine Röder“ (DE 4546-301) erfolgen werden, wurde für das Vorhaben gemäß § 34 BNatSchG eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde eine erhebliche Beeinträchtigung für folgendes Schutz- und Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Kleine Röder“ konstatiert:

- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*: Verlust bzw. Überprägung von insgesamt 2.294 m² des LRT (Böschung und Gewässersohle der Kleinen Röder) durch eine Steinschüttung, was 7,6 % des Gesamtbestandes des LRT im FFH-Gebiet „Kleine Röder“ entspricht. (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2017b)

Bezüglich der anderen Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, d. h. des LRT 91E0* sowie der Arten des Anhangs II der FFH-RL Biber, Fischotter, Bitterling, Schlammpeitzger und Bachneunauge, kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Teilweise werden diese durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. schadensbegrenzende Maßnahmen vermieden.

Da das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bezogen auf den LRT 3260 führt, ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG darf das Vorhaben nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- „1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“ (§ 34 Abs. 3 BNatSchG)

Das BNatSchG legt in § 34 Abs. 5 weiterhin fest, dass bei Zulassung einer Ausnahme die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen festzulegen sind.

Alle vorgenannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Ausnahme zulässig ist. Bei der Entscheidung, ob eine Zulassung ausnahmsweise erteilt wird, kommt dem Aspekt, ob Maßnahmen zur Kohärenzsicherung von Natura 2000 nicht nur in der Art, sondern auch in ausreichendem Umfang möglich sind, eine besondere Bedeutung zu.

Bestandteil des hier vorliegenden Gutachtens sind die für die Ausnahmeprüfung erforderlichen Grundlagen für das Vorhaben.

2 Alternativenprüfung

Gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausnahme, dass keine zumutbaren Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Voraussetzung für das Vorhandensein einer Alternative zu dem betrachteten Vorhaben ist deren Eignung, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck erfüllen zu können. Aus diesem Grund wird der folgenden Alternativenprüfung die eindeutige Bestimmung von Zweck und Ziel des Vorhabens vorangestellt.

2.1 Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens

Das Vorhaben dient dem Schutz der Ortschaft Zobersdorf vor Hochwasser und der Sicherstellung der Deichverteidigung im Hochwasserfall. Dazu muss eine Befahrbarkeit des Deiches gewährleistet sein. Diese bildet die Voraussetzung für den Antransport von Materialien sowie den Personentransport. Die Deiche müssen zugänglich sein, um im Hochwasserfall kurzfristig technische Maßnahmen zu ihrer Sicherung ergreifen zu können, wie z. B. das Auflegen von Sandsäcken oder das Ausbringen von Schutzfolien. Auch zur Unterhaltung des Fließgewässers (Krautung, Böschungsmahd etc.) muss der Gewässerrand, d. h. zurzeit die Deichkrone, befahrbar sein.

Während des Hochwasserereignisses 2010 kam es am Deichabschnitt der Kleinen Röder im Bereich der Ortslage Zobersdorf zwischen der Straßenbrücke der L 59 und dem Wehr Zobersdorf zu einer Gefährdung der Ortslage. Ursache war der mangelhafte Zustand des linksseitigen Deiches in diesem Bereich. Festgestellte Defizite waren eine zu geringe Deichhöhe sowie Sickerwasseraustritte aus der landseitigen Böschung, welche zu einer Gefährdung der Standsicherheit des Deiches führten. Aufgrund der drohenden Überströmung und der verminderten Standsicherheit war eine Deichverteidigung von der Deichkrone aus nicht mehr möglich. Deshalb wurde als kurzfristige Sicherungsmaßnahme landseitig eine Vorschüttung aus Kiesen und Sanden auf einem Geotextil aufgebracht. (WTU 2013)

Um einen dauerhaften Hochwasserschutz zu erreichen, muss die Schadstelle behoben bzw. der Deichabschnitt saniert werden. Im Zuge dessen ist eine Erhöhung des Deiches zwingend geboten, um ein Überfluten zu verhindern. Der betreffende Deichabschnitt beginnt ca. 1.300 m oberhalb der Mündung der Kleinen Röder in die Schwarze Elster, so dass sich der Gewässerabschnitt noch im Rückstaubereich der Schwarzen Elster befindet.

Aufgrund der hohen Schubspannung im Hochwasserfall und dem Vorkommen des Bibers im Bereich der Kleinen Röder sind eine Sicherung der Deichböschungen durch Steinschüttungen und der Einbau eines Biberschutzgitters erforderlich.

2.2 Bewertung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000

2.2.1 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen

Bei der Auswahl möglicher Alternativen für das Vorhaben sind neben der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen folgende Zwangspunkte zu berücksichtigen:

- Anschluss an die Straßenbrücke der L 59,
- Anschluss an das vorhandene Wehr,
- land- und wasserseitige Gräben,
- Dienstabfahrt im Bereich des Wehres und Anschluss an vorhandenen Weg.

Ein wesentlicher Punkt dabei ist der parallel zur Kleinen Röder bzw. zum Deich verlaufende Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben. Der Abstand zwischen Graben und Deichbauwerk ist relativ gering. Zwischen dem Böschungsfuß der Auflastschüttung und der Böschungsoberkante des Grabens beträgt der Abstand nur 9 m bis 12 m.

Im Rahmen der Vorplanung wurden von WTU (2012) bereits zwei Varianten für die Ausführung des Vorhabens untersucht:

- Variante 1: Herstellung eines DIN-gerechten Deichquerschnittes mit der erforderlichen Schutzhöhe und wasserseitiger Berme zur Unterhaltung der Kleinen Röder und
- Variante 2: Herstellung eines DIN-gerechten Deichquerschnittes mit der erforderlichen Schutzhöhe. Die wasserseitige Böschung schließt direkt an die Uferböschung der Kleinen Röder an. (WTU 2012)

Pläne mit den Regelprofilen der Varianten von WTU (2012) sind Anhang 1 zu entnehmen.

Variante 1

Bei dieser Variante ist eine wasserseitige 4 m breite Berme vorgesehen, die auf der Trasse der bestehenden Deichkrone verläuft und somit direkt an die linke Gewässerböschung anschließt. Sie dient der Gewässerunterhaltung der Kleinen Röder. Landseitig schließt sich an die geplante Berme die neue Deichböschung an. Aufgrund der Unterhaltungsberme verschiebt sich der neue landseitige Deichfuß in Richtung des Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben. Der Abstand zwischen Deich und Graben beträgt bei dieser Variante durchschnittlich 4,50 m, zum Teil aber auch nur 2 m. Die erdstatischen Berechnungen kamen zum Ergebnis, dass die Grabenböschung bei Realisierung dieser Variante nicht mehr standsicher ist. Die rechte Grabenböschung müsste deswegen auf der Länge des Deichabschnittes filterstabil und standsicher hergestellt werden. (Vgl. WTU 2012)

Gemäß Vorplanungsunterlage von WTU (2012) betragen die Nettobaukosten bei dieser Variante 623.236,63 €.

Variante 2

Bei der Variante 2 wird auf eine Berme verzichtet, so dass die Unterhaltung der Kleinen Röder, wie gehabt, vom Deichverteidigungsweg aus erfolgen würde. Die wasserseitige Deichböschung schließt hier direkt an die linke Uferböschung der Kleinen Röder an. Der Abstand zwischen dem landseitigen Deichfuß und dem Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben beträgt durchschnittlich 8 m, der minimale Abstand beträgt 6 m. Auf einen filterstabilen und standsicheren Aufbau der Grabenböschung kann verzichtet werden, da ihre Standsicherheit bei dieser Variante nicht gefährdet ist. (Vgl. WTU 2012)

Gemäß Vorplanungsunterlage von WTU (2012) betragen die Nettobaukosten bei dieser Variante 398.034,89 €.

Gemäß Angaben der Vorplanung und des LfU sind bei beiden Varianten der Einbau eines Biberschutzgitters in die Gewässerböschung der Kleinen Röder sowie eine Steinschüttung erforderlich, so dass sie sich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Fließgewässer nicht unterscheiden.

Um eine Betroffenheit der Kleinen Röder als LRT 3260 zu vermeiden, müsste der Deich verlegt werden, d. h. die Schardeichlage¹ müsste aufgehoben werden.

Deichverlegung

Als weitere Alternative zur Instandsetzung des bestehenden Deiches wurde deshalb eine landseitige Deichverlegung geprüft. Voraussetzung dafür ist, dass der Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben nicht in das Deichvorland gerät, da er eine wichtige Vorflut- und Entwässerungsfunktion im Hochwasserfall hat. Da zwischen dem linken Ufer der Kleinen Röder und dem Binnengraben nur zwischen 20 m und 22 m Abstand ist, ist auch mit dem schmaleren Deichprofil von 20 m Durchmesser der Variante 2 nicht ausreichend Fläche für eine Herauslegung des Deiches aus dem Gewässerbett der Kleinen Röder vorhanden. Der Binnengraben müsste demnach landseitig mitverlegt werden. Daher geht im Vergleich zu Variante 1 und 2 ein wesentlich höherer Flächenverbrauch von ca. 2,0 ha einher. Es wird auch erheblich in wertvolle Lebensräume wie gesetzlich geschützte Biotope (Moore, Sümpfe, Schwarzerlenwald) eingegriffen.

Außerdem müsste wegen des erforderlichen Einbaus von Bibergittern trotzdem die Böschung und Teile des Gewässerbodens der Kleinen Röder und damit der FFH-Lebensraumtyp 3260 in Anspruch genommen werden. Die Deichrückverlegung würde nur zu einem Entfall der Wasserbausteinschüttung auf ca. 260 m Länge führen. Die verbleibenden 340 m wären immer noch aufgrund der Scharlage mit Wasserbausteinen zu sichern.

¹ Ein Schardeich ist ein Deich, der direkt am Gewässer liegt, ohne durch Vorland geschützt zu sein und deswegen eines besonderen Schutzes des zum Wasser liegenden Deichfußes bedarf.

Überschlägig ist bei der Deichverlegung von einem Verlust an geschützten Biotopen in folgenden Dimensionen auszugehen:

- 1.248 m² naturnahe, unbeschattete Bäche und kleine Flüsse (FBU), entspricht LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- 530 m² Rohrglanzgras-Röhricht eutropher bis polytropher Moore und Sümpfe (MEPA),
- 910 m² Seggenriede mit überwiegend rasig wachsenden Großseggen (MER),
- 1.750 m² Großseggen-Schwarzerlenwald (WMAI) und
- 3.762 m² Grünlandbrachen feuchter Standorte, von Rohrglanzgras dominiert, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (GAFAO).

Insgesamt würde durch die Deichverlegung 8.200 m² Fläche von geschützten Biotopen in Anspruch genommen werden. Eine Betroffenheit des LRT 3260 würde dabei weiterhin vorliegen.

Hinzu kommt, dass das Gelände Richtung Zobersdorf ansteigt, was einen tieferen Einschnitt des verlegten Grabens in die Landschaft zur Folge hätte. Da es die Zwangspunkte am Schöpfwerk und der L 59 gibt, würde die neue Linienführung des Binnengrabens außerdem eine Bogenform ergeben. Durch die Tieferlegung und veränderte Linienführung sind die hydrologischen Voraussetzungen für die Funktion des Grabens als Vorfluter wesentlich verschlechtert.

Da der neue Deich im Falle der Deichrückverlegung auf Moorböden errichtet werden müsste, ist eine fehlende Standsicherheit zu befürchten.

Die Deichverlegung ist insgesamt mit einem wesentlich höheren Aufwand verbunden als die „Sanierung“ des bestehenden Deiches. Es bedarf einer zusätzlichen Baugrunduntersuchung, einer neuen Planung, einem zusätzlichen Grunderwerb und auch höherer Ausgaben für den Neubau.

Die geschätzten Nettobaukosten für die Deichrückverlegung betragen gemäß Angaben des LfU, Abt. W2, Referat W21, 1.089.217,42 € netto. Grundlage für die Berechnung sind 500 m Deichrückverlegung zuzüglich 340 m Schardeichlage und 600 m Verlegung des Binnengrabens.

Weitere Alternativen liegen nicht vor, um einen Hochwasserschutz der Ortslage Zobersdorf zu gewährleisten.

2.2.2 Vergleichende Bewertung der Alternativen unter FFH-Gesichtspunkten und hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit

Für die in der Vorplanung untersuchten Varianten 1 und 2 ergeben sich keine Unterschiede hinsichtlich ihrer Beeinträchtigungen des FFH-LRT 3260, da aufgrund der Schardeichlage bei beiden Varianten eine Steinschüttung zum Schutzes des Deiches erforderlich ist. Es werden 2.294 m² des LRT durch Steinschüttungen in Anspruch genommen.

Mit der Deichverlegung könnte zwar der Eingriff in das Fließgewässer vermindert werden, aber die Schardeichlage könnte aufgrund der Zwangspunkte (Schöpfwerk, Straßenbrücke) nicht auf der gesamten Länge entfallen. Auf 340 m Länge der Kleinen Röder wäre deshalb weiterhin eine Steinschüttung erforderlich. Der Flächenverbrauch der Variante „Deichverlegung“ ist zudem erheblich größer als die der Variante 1 und 2. Die Differenz beträgt 1,97 ha. Im Vergleich zu der Inanspruchnahme der wertvollen und geschützten Lebensräume der Variante 1 und 2 werden hierbei rund 4.844 m² geschützter Lebensraum mehr in Anspruch genommen als bei den Varianten 1 und 2. Der prioritäre LRT 91E0 (Auenwald) wäre zwar nicht von Überbauung betroffen, aber der wertvolle Feuchtgebietskomplex bestehend aus Großseggen-Schwarzerlenwald (WMAI), Mooren und Sümpfen (MEPA, MER) und Strauchweidengebüschen der Flussauen (BLFA, LRT 91E0*) würde zur Hälfte überbaut werden. Insgesamt kommt es bei der Deichverlegung zu einem Verlust an geschützten Biotopen im Umfang von 8.200 m² (s. oben).

Die Deichverlegung ist mit einem wesentlich höheren Aufwand verbunden als die Beibehaltung der vorhandenen Deichlinie. Bei einer Deichverlegung bedarf es einer zusätzlichen Baugrunduntersuchung, einer erneuten Planung und eines zusätzlichen Grunderwerbs sowie höhere Kosten für den Neubau des Deiches und den Rückbau des alten Deiches etc. Die Mehrkosten für den Bau der Deichrückverlegung betragen gegenüber Variante 1 insgesamt 465.980,79 € netto. Hinzu kämen die Kosten für einen zusätzlichen Grunderwerb und zusätzliche Kompensationsmaßnahmen.

Da Variante 2 die geringste Fläche und damit auch weniger gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen beansprucht und mit keinem Eingriff in den Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben verbunden ist, ist sie gegenüber Variante 1 zu bevorzugen. Zudem verursacht sie wesentlich weniger Kosten und ist deswegen auch die wirtschaftlichste Variante.

2.3 Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung

Der vom Vorhaben verfolgte Zweck, nämlich die Gewährleistung des Schutzes der Ortschaft Zobersdorf im Hochwasserfall, kann zwar theoretisch mittels aller drei Varianten erfüllt werden. Eine Verlegung des linksseitigen Deiches der Kleinen Röder stellt aber aufgrund der weiterhin bestehenden Betroffenheit des FFH-LRT 3260 und weiterer gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotope innerhalb des NSG und FFH-Gebietes „Kleine Röder“ keine geeignete Alternative dar. Es handelt sich bei der Deichverlegung auch um keine zumutbare Alternative. Gründe dafür sind die erforderliche Verlegung des Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengrabens, der zusätzliche Bau eines Schöpfwerkes, die nahegelegenen Stallgebäude, der ungünstige Baugrund, der zusätzliche Grunderwerb und die insgesamt mehr als doppelt so hohen Kosten.

Gegenüber der Herstellung eines DIN-gerechten Deichquerschnittes mit der erforderlichen Schutzhöhe und wasserseitiger Berme zur Unterhaltung der Kleinen Röder ist die Variante ohne wasserseitige Berme aus naturschutzfachlicher Sicht zu befürworten, da sie eine geringere Flächenbeanspruchung erfordert und ihre Baukosten deutlich geringer sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das Vorhaben keine zumutbaren Alternativen ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kleine Röder“ gegeben sind.

3 Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 97 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind Hochwasserschutzanlagen so zu erhalten, dass die vollständige Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet wird.

Der Hochwasserschutz ist als „zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“ anzusehen. Eine Verteidigung der Deiche muss auf ihrer gesamten Länge möglich sein, um im Hochwasserfall einen Schutz der angrenzenden Ortschaft Zobersdorf zu gewährleisten.

4 Festlegung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Soll ein Vorhaben trotz negativen Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und nach Nachweis der erforderlichen Ausnahmetatbestände zugelassen werden, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu sichern. (BMVBW 2004)

Zur Kohärenzsicherung kommen folgende Maßnahmen in Frage (EU-Kommission 2000):

- „Neuanlage eines Lebensraumes in einem anderen oder einem erweiterten Gebiet, das in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist;
- Verbesserungen des Lebensraums in einem Teil des Gebiets oder in einem anderen Gebiet von Natura 2000, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entstand;
- In Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebiets laut Habitat-Richtlinie.“

4.1 Darstellung von Art und Umfang der auszugleichenden Beeinträchtigungen

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird in das Gewässerbett der Kleinen Röder eingegriffen. Dabei kommt es auf der gesamten Länge des FFH-LRT 3260 im betroffenen Bauabschnitt zu einer anthropogenen Veränderung von Teilen der Gewässersohle und Gewässerböschung. Es erfolgen hier der Einbau eines Geotextils und eines Biberschutzgitters sowie eine Steinschüttung. Die natürlichen Bodenfunktionen werden dadurch eingeschränkt und Lebensraum der für die Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion* charakteristischen Wasserpflanzenvegetation und Arten wird beeinträchtigt.

Die Steinschüttung erfolgt auf der wasserseitigen Deichböschung, die gleichzeitig die Gewässerböschung der Kleinen Röder darstellt, auf einer Breite von 3-4 m. Sie reicht über den Deichfuß hinaus bis ca. 1 m in die Sohle des Gewässers. Die Steinschüttung nimmt eine Gesamtfläche von 2.294 m² ein. Davon betreffen 614 m² die Gewässersohle. Hier wird die Schüttung 50 cm tief eingebaut. Im Bereich der überbauten Gewässersohle verschlechtern sich die Standortbedingungen für Wasserpflanzenvegetation und andere fließgewässertypische Arten. Gemäß Angaben des LUA (2002) liegen die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand des LRT darin, dass es sich um unverbaute, nicht begradigte und unbelastete Fließgewässer handelt und Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Sedimentation und naturbelassenen Ufern vorkommen. Diese Voraussetzungen sind für den betroffenen Fließgewässerbereich, d. h. dessen Westufer, nicht mehr gegeben. Laut Regelprofil wird ein Siebentel der Ge-

wässersohle anlagebedingt überprägt. Der restliche Teil des Fließgewässers bleibt unverbaut, so dass hier der Lebensraum für die charakteristische Wasserpflanzenvegetation erhalten bleibt. Nach Fertigstellung der Steinschüttung ist in den Zwischenräumen eine Ansammlung von Sedimenten, z. B. durch Sedimentaufwirbelungen, möglich, so dass sich hier auch wieder eine Ufervegetation einstellen kann, aber die mit Steinen überschüttete Fläche kann nach Abschluss der Bauarbeiten nur noch eine eingeschränkte Funktion als Standort für eine charakteristische Fließgewässervegetation erfüllen.

4.2 Typ und Art der Maßnahme zur Kohärenzsicherung

Die vorgesehene Maßnahme zur Kohärenzsicherung dient der Herstellung einer Gewässerschleife an der Kleinen Elster und damit der Neuanlage einer Fläche des Lebensraumtyps 3260 in einem anderen Natura 2000-Gebiet proportional zum Verlust, der durch das Vorhaben entstanden ist. Es handelt sich um das bestätigte FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ (DE 4347-302), das über das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) auch mit dem FFH-Gebiet „Kleine Röder“ verbunden ist.

Die Maßnahme zur Kohärenzsicherung ist auf einer Fläche des Flächenpools Kleine Elster vorgesehen, dessen erste Maßnahmen 2008 vom Landesumweltamt geprüft und vom MLUR Brandenburg zertifiziert wurden. Der Flächenpool erstreckt sich entlang des Unterlaufs der Kleinen Elster zwischen Doberlug-Kirchhain und ihrer Mündung in die Schwarze Elster bei Bad Liebenwerda.

Die Maßnahme sieht die Herstellung einer Flussschleife mit Überlaufdamm sowie eine Initialpflanzung mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation angrenzend an die Kleine Elster vor. (Flächenagentur Brandenburg GmbH 2014) Dadurch erfolgt eine deutliche Aufwertung der Kleinen Elster, die in anderen Teilbereichen des FFH-Gebietes „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ dem LRT 3260 zugeordnet ist.

4.3 Beschreibung des Ist-Zustands des Umsetzungsgebiets

Die Kleine Elster ist zentraler Vorfluter für ein Einzugsgebiet von 700 km² und das wichtigste Gewässer im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“. Gemäß Angaben der Flächenagentur Brandenburg GmbH besteht in weiten Teilen jedoch ein erhebliches ökologisches Aufwertungspotential. Der Flächenpool Kleine Elster bündelt Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerstrukturen mit Maßnahmen zur Extensivierung angrenzender Nutzflächen sowie der Pflanzung und Initiierung von naturnahen, fließgewässerbegleitenden Gehölzbeständen. (Flächenagentur Brandenburg GmbH 2014)

Zurzeit befindet sich auf der Fläche „Der Maasdorfer Saar“ intensiv genutzter Acker mit einer ruderalen Aufschüttung im Nordosten. Die Kleine Elster, die in das Flurstück hineinragt, ist hier als begradigtes Gewässer mit einzelnen begleitenden Baumweiden ausgebildet. Gemäß digitalem Geländehöhen-Modell liegt der Maßnahmenbereich ca. 2 m über dem mittleren Wasserstand der Kleinen Elster (Planungsbüro Siedlung & Landschaft 2014). Die potentiell natürliche Vegetation wäre hier ein Brennessel-Schwarzerlen-Niederungswald im Komplex mit einem Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald. (Planungsbüro Siedlung & Landschaft 2014). Der

Standort ist geprägt durch Gleyböden aus Sand / Lehm. Es liegt ein mittlerer bis hoher Grundwassereinfluss vor mit flusskorrespondierenden GW-Ständen. Die Fläche befindet sich im Retentionsraum der Kleinen Elster. (Vgl. Flächenagentur Brandenburg GmbH 2014)

4.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Im Folgenden wird die vorgesehene kohärenzsichernde Maßnahme bezüglich des FFH-LRT 3260 beschrieben. Die Maßnahmenbezeichnung E/KS erklärt sich daraus, dass es sich bei der Maßnahme zum einen um eine Ersatzmaßnahme (E) im Sinne der Eingriffsregelung handelt und zum anderen um eine kohärenzsichernde Maßnahme (KS). Die Maßnahme ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu dem Vorhaben enthalten. (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2017d).

E/KS 1 Herstellung einer Gewässerschleife mit Überlaufdamm an der Kleinen Elster

Auf einem 9.272 m² großen Flurstück, das den Randbereich der Kleinen Elster sowie eine angrenzende Landwirtschaftsfläche umfasst, ist die Herstellung einer Gewässerschleife mit Überlaufdamm vorgesehen. Diese Maßnahme ist Bestandteil des „Flächenpools Kleine Elster“ und wird seit 2013 von der Flächenagentur Brandenburg geplant. Im Rahmen dieses Flächenpools wurden bereits sechs historische Flussschleifen an den Unterlauf der Kleinen Elster wieder angebunden.

Die Kleine Elster ist in dem betreffenden Abschnitt dem Biotoptyp „Flüsse und Ströme, vollständig begradigt oder kanalisiert“ (Biotopcode 01123) zuzuordnen. Es handelt sich um ein begradigtes, ausgebautes Fließgewässer mit einzelnen Baumweiden, das als naturfern zu bewerten ist. Die angrenzende Fläche wird als Intensivacker (Biotopcode 09130) genutzt. Die Fläche besitzt aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung ein sehr hohes Aufwertungspotenzial als Lebensraum für Pflanzen und Tiere der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche.

Für die Gewässerschleife ist eine naturnahe Gewässermorphologie vorgesehen. Der Flusslauf wird vorprofiliert, durch sich ändernde Wasserstände kommt es zu Erosionen, Uferabbrüchen, Auskolkungen etc. Es liegen somit sehr gute Voraussetzungen für die Entwicklung eines LRT 3260 (naturnah, mäandrierend, ständig wasserführend, fließend, natürliche Fließgewässerstruktur) und die Entwicklung einer charakteristischen Gewässervegetation vor. Die Gewässerschleife einschließlich ihrer Uferbereiche nimmt eine Fläche von rund 2.400 m² und steht einem Eingriff in den LRT 3260 im Umfang von insgesamt 2.294 m² gegenüber.

In den Randbereichen des Gewässers ist die Anpflanzung standorttypischer Gehölze vorgesehen. Durch diese bieten sich vielfältige Lebens- und Nahrungshabitate. Die Gewässerschleife und ihre Uferbereiche stellen ein attraktives Habitat für Biber und Fischotter sowie Schlammpeitzger und Bachneunauge dar.

Auf dem 9.272 m² großen Flurstück sind weitere Gehölzpflanzungen vorgesehen. Diese dienen im Umfang von 2.760 m² der Kompensation des Eingriffs bezüglich des Schutzgutes Boden. Es erfolgt eine Initialpflanzung mit zertifiziert-gebietsheimischen Pflanzenmaterial. Die Gehölzauswahl erfolgt anhand der Standortverhältnisse im Gebiet. Verwendung finden beispielsweise Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*),

Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Silber-Weide (*Salix alba*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Faulbaum (*Frangula alnus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) und verschiedene weitere Weidenarten (*Salix purpurea*, *S. viminalis*, *S. cinera*). Zur Sicherung vor Verbiss wird die Pflanzung vorerst eingezäunt.

Über die Fläche von 5.160 m² hinausgehende Aufwertungsmaßnahmen können für andere Eingriffsvorhaben zur Kompensation herangezogen werden.

Die Maßnahme wird in der Gemarkung Prestewitz, Flur 3, Flurstück 31 umgesetzt. Sie ist innerhalb des FFH-Gebietes „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ (DE 4347-302, Landesnummer 552) gelegen, das über das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) auch mit dem Natura 2000-Gebiet „Kleine Röder“ verbunden ist.

4.5 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen

Die zertifizierte Maßnahme ist geeignet, Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten / Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild zu kompensieren.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser wird durch die Maßnahme erreicht, dass keine weiteren Einträge durch Düngung ins Grund- und Flusswasser gelangen. Das insgesamt fast 1 ha große Flurstück wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Durch die Herstellung der an die Kleine Elster angebundenen Gewässerschleife wird ein naturnaher Fließgewässerabschnitt geschaffen, der sehr gute Voraussetzungen für die Entwicklung des FFH-LRT 3260 einschließlich der für ihn charakteristischen Wasservegetation besitzt. Das diesbezügliche Aufwertungspotential ist sehr hoch.

Die standorttypischen Gehölze bieten vielfältige Lebens- und Nahrungshabitate für verschiedene Tier- und Pflanzenarten der Gewässerniederungen, die auch typisch für den FFH-LRT 3260 sind, wie z. B. Fischotter und Biber.

Die Maßnahme ist Bestandteil des Flächenpools „Kleine Elster“. Es liegt eine Bestätigung der Maßnahme als Flächenpoolmaßnahme durch den Landkreis Elbe-Elster vor. Damit wurden das naturschutzfachliche Konzept, die Aufwertungspotentiale, die Flächenverfügbarkeit sowie die dauerhafte Pflege der Maßnahmen nachgewiesen und anerkannt.

Aus diesen Gründen ist von einer Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahme zur Kohärenzsicherung auszugehen.

4.6 Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung

Die Durchführung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung stellt eine Verpflichtung dar, deren Erfüllung durch geeignete Verträge bzw. Rechtsvorschriften zu sichern ist.

Das LfU hat im vorliegenden Fall bereits einen Vertrag mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH zu der Maßnahme „Kleine Elster MB 6 Schleife mit Überlaufdamm“ als Bestandteil des Flächenpools Kleine Elster geschlossen.

Es liegt gemäß Angaben der Flächenagentur Brandenburg GmbH (2014) ein Gestattungsvertrag mit dem Eigentümer für die Durchführung der Maßnahme und eine dauerhafte Pflege vor. Der Pachtvertrag für die Ackerfläche ist durch den Eigentümer jährlich kündbar, so dass eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahme zur Kohärenzsicherung möglich ist.

5 Zusammenfassung

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), plant auf dem linksseitigen Röderdeich bei Zobersdorf eine Beseitigung der beim Hochwasser 2010 aufgetretenen Deichschäden. Diese Maßnahme ist verbunden mit einer Erhöhung und Verbreiterung des bestehenden Deiches. Sie betrifft das FFH-Gebiet „Kleine Röder“ (DE 4546-301).

Da die Deichböschung in die Kleine Röder, die dem FFH-LRT 3260 zugeordnet ist, hineinreicht, wurde für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese kam für den FFH-Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* zu dem Ergebnis einer erheblichen Beeinträchtigung. Weitere Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht erheblich betroffen.

Das Vorhaben ist somit unzulässig und darf gemäß § 34 Abs. 3ff BNatSchG nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn bestimmte Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorgesehen werden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden zwei verschiedene Bauausführungsvarianten betrachtet sowie als dritte Variante eine landseitige Verlegung des Deiches im betreffenden Abschnitt zwischen Straßenbrücke L 59 und Wehr Zobersdorf.

Die vorliegende FFH-Ausnahmeprüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Für das Vorhaben sind keine zumutbaren Alternativen gegeben, mit denen der vom Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann.
- Der Hochwasserschutz ist ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Als Maßnahme zur Kohärenzsicherung ist die „Herstellung einer Gewässerschleife an der Kleinen Elster“ vorgesehen. Diese hat einschließlich ihrer Uferbereiche einen Flächenumfang von rund 2.400 m² und steht einem Eingriff in den LRT 3260 im Umfang von insgesamt 2.294 m² gegenüber. Auf weiteren 2.760 m² ist die initiale Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen. Die Maßnahme ist innerhalb des FFH-Gebietes „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ (DE 4347-302) gelegen. Die vorgesehene Fläche ist somit offizieller Bestandteil des Netzes Natura 2000.

Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung bzw. Durchführung des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 3ff BNatSchG sind somit gegeben.

6 Literatur und Quellen

- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004.
- Europäische Kommission 2000: Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Flächenagentur Brandenburg GmbH 2014: „Flächenpool Kleine Elster“ Landkreis Elbe-Elster, Naturraum Niederlausitz, Maßnahmenblatt zur Kompensationsmaßnahme Anlage auentypischer Biotopstrukturen an der Kleinen Elster (zwischen Doberlug u. Lindena), Stand 14.04.2014.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007: Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE).
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA) 2002: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 11. Jahrgang, Heft 1,2, 2002.
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (Hrsg.) 2006: Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 Kartierungsanleitung und Anlagen.
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (Hrsg.) 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Beschreibung der Biotoptypen, 3. Auflage 2007.
- PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2017a: Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, KR 2.23, FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Kleine Röder“ (DE 4546-301).
- PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2017b: Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, KR 2.23, Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG, FFH-Gebiet „Kleine Röder“ (DE 4546-301).
- PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2017c: Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, KR 2.23, Artenschutzbeitrag.
- PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2017d: Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, KR 2.23, Landschaftspflegerischer Begleitplan.
- Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Kleine Röder“ (DE 4546-301), Stand Mai 2015.

WTU – Ingenieurgesellschaft WTU GmbH – 2012: Hochwasser Schwarze Elster 2010, Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, Vorplanung – Erläuterungsbericht.

WTU – Ingenieurgesellschaft WTU GmbH – 2013: Hochwasser Schwarze Elster 2010, Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf, Entwurfs- und Genehmigungsplanung Erläuterungsbericht.

http://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?Project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts) (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), konsolidierte Fassung vom 01.01.2007.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nummer L 20 S. 7).

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I. S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Röder“, Vom 1. Juni 2011 (GVBl. II/11, [Nr. 31]), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 40]).

Anhang

Anhang 1 - Regelprofile Variante 1 und Variante 2